

12. Juni 2015

Verordnung der Gemeinde Schnifis über den Monatsbezug des Vizebürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11. Juni 2015 wird gemäß § 10 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Landesregierung und der Bürgermeister LGBl. Nr. 3/1998 i.d.g.F. wie folgt verordnet:

§ 1 Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug des Vizebürgermeisters beträgt 1,25 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs.1 lit.g des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Landesregierung und der Bürgermeister LGBI. Nr. 3/1998.
- (2) Die Monatsbezüge nach Abs. 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. Und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 3 Reisegebühren

Dem Vizebürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.7.2015 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten frühere Verordnungen über die Festsetzung der Entschädigungen des Vizebürgermeisters außer Kraft.

Der Bürgermeister: